



HSPVNRW

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Scheibenfolien

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 16.02.2026

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise– die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Übersicht

§ 19 II Nr. 2
StVZO

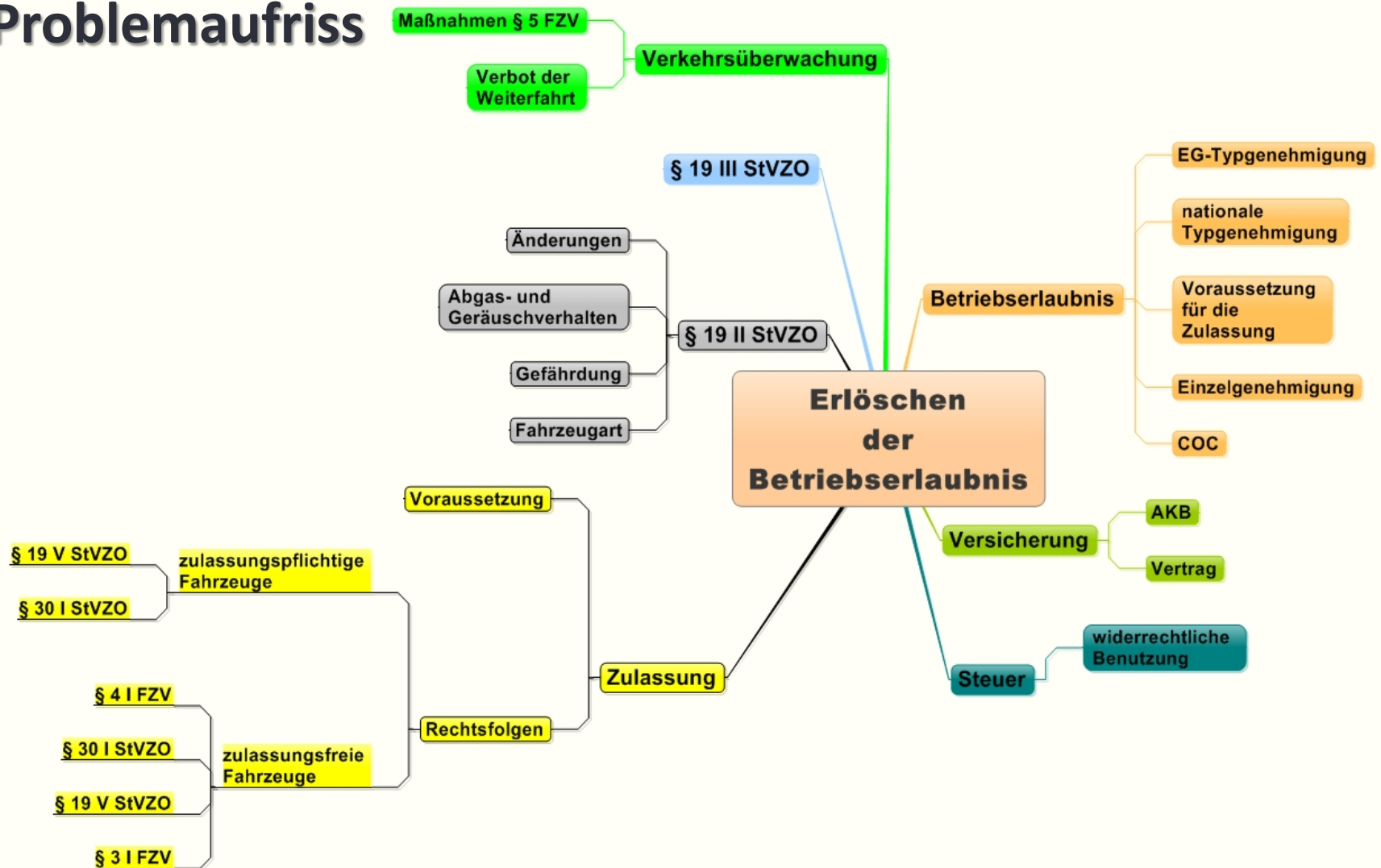
§ 19 III StVZO

Scheibenfolien

§ 22a StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Problemaufriss



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Problemaufriss

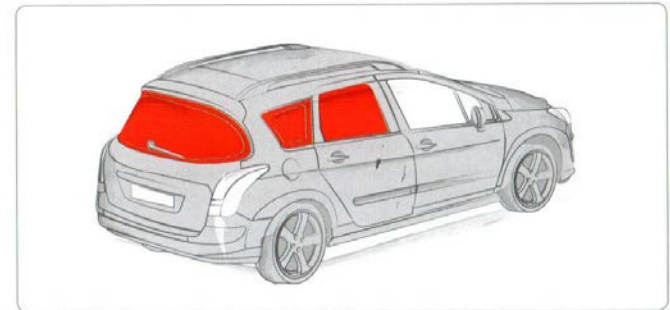
26
AH

Veränderung von Scheiben

Veränderungen an bzw. von Scheiben an Fz werden vorgenommen, um insbesondere optische Wirkungen zu erzielen. Durch das Aufbringen von Scheibenfolien kann außerdem das Eindringen in den Fz-Innenraum erschwert werden (Diebstahlschutz).

Folgende Veränderungen sind üblich:

- Aufbringen von Aufklebern auf Scheiben
- Aufbringen von Scheibenfolien, glasklar oder getönt
- Aufbringen von Scheibenlacken
- Gravur von Scheiben



Mögliche Gefährdung

- Verschlechterung der Sichtverhältnisse für den Fahrer
 - Unterschreitung geforderter Lichttransmissionsgrade von Scheiben die für die Sicht des Fahrers von besonderer Bedeutung sind (Folien, Lacke)
 - verzerrte Sicht, verfälschte Farberkennung bei Montagen von Tönungsfolien/-lacken an Scheiben, die für die Sicht des Fahrers von besonderer Bedeutung sind
- Negative Beeinflussung der sicheren Bedienbarkeit der Scheiben
- Beeinträchtigung der Splittersicherheit
- Verwendung nicht bauartgenehmigter Scheibenfolien

Arathymos/Bönninger/
Mißbach, § 19 StVZO;
S. 269

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Zulassung

- Die Zulassung erfolgt auf Antrag ... bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

§ 1 I StVG

- Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht [...] und eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 I Satz 2 FZV

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Zulassung

- Folgende Voraussetzungen müssen bereits vor der Zulassung erfüllt sein:
 - „Genehmigung“
 - EG-Typgenehmigung
 - EU-Typgenehmigung
 - Nationale Typgenehmigung
 - Betriebserlaubnis
 - Fahrzeug-Einzelgenehmigung
 - Zulassungsbescheinigung II
 - Kfz-Haftpflichtversicherung

§ 3 I FZV

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Zulassung



Erlöschen BE durch Scheibenfolien Zulassung

BC-15127 447

COMPLETE VEHICLES EC CERTIFICATE OF CONFORMITY

Side 1
The undersigned (Mr. Aritoshi Hasegawa Executive General Manager
Quality Administration Department (Full name and position))
hereby certifies that the vehicle :

0.1. Make (Trade name of manufacturer) : SUZUKI
0.2. Type : K5
0.2.1. Variant : B43V
0.2.2. Version : SMT
0.3. Commercial name : JIMNY
0.4. Vehicle category : M1, M1G
0.5. Name and address of the manufacturer :
SUZUKI MOTOR CORPORATION
100 TAKATSUKA-CHO, MINAMI-KU, HAMAMATSU CITY, JAPAN 432-8611
0.6. Location and method of attachment of the statutory plates :
ON THE DASH PANEL IN THE ENGINE ROOM
FASTENED BY RIVET OR FIXED BY ADHESION
Location of the vehicle identification number :
ON THE RIGHT HAND SIDE OF THE FRAME
0.9. Name and address of the manufacturer's representative :
SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH
SUZUKI-ALLEE 7, 64625 HENSHEIM, GERMANY
0.10. Vehicle identification number : JSAFJB43V00451744

conforms in all respects to the type described in approval
[eg 2001/116*0056*12 type-approval number including extension number]
issued on 29 APRIL 2009 date of issue and
can be permanently registered in Member States having right hand
traffic and using metric units for the speedometer.

長岡 有利

Hamamatsu city, Japan
26 APRIL 2010

Side 2
General construction characteristics

1. Number of axles : 2 and wheels : 4
2. Powered axles (number, position, interconnection) :
1 OR 2, AXLE 2 OR 1 AND 2, PROPELLER SHAFT AND DRIVE SHAFT

Main dimensions

4.1. Wheelbase :	2250 mm	2250 mm
4.2. Axle spacing : 1-2 :	2250 mm	2250 mm
5. Length :	3665 mm	3665 mm
6. Width :	1600 mm	1600 mm
7. Height :	1705 mm	1705 mm

Masses

13. Mass of the vehicle in running order :	1135 kg
14. Technically permissible maximum masses :	
14.1. Technically permissible maximum laden mass :	1420 kg
14.2. Technically permissible mass on each axle :	
14.2.1. 680 kg 2 :	790 kg 3.
14.4. Technically permissible maximum towable mass in case of :	
14.4.1. Braked trailer :	N.A. kg
14.4.2. Centre-axle trailer :	1300 kg
14.4.3. Unbraked trailer :	350 kg
15. Technically permissible maximum static vertical mass at the coupling point :	75 kg

Power plant

20. Manufacturer of the engine : SUZUKI MOTOR CORPORATION
21. Source code as marked on the engine : M13A
22. Working principle : POSITIVE IGNITION, FOUR STROKE
23.1. Pure electric : NO
23.1. Hybrid (electric) vehicle : NO
24. Number and arrangement of cylinders : 4 CYLINDERS IN LINE
25. Engine capacity : 1328 cm³

26. Fuel : PETROL
26.1. Maximum net power : 42.5 kW at 6000 min⁻¹
27. or Maximum continuous rated power (electric motor) : N.A. kW
Maximum speed : 140 km/h
29. Maximum speed : 140 km/h
30. Axle(s) track : 1. 1355 mm 2. 1365 mm 3. N.A. mm
35. Type and combination :
Axle 1 : 205/70R15 95S, 15 X 5.5 JJ, OFFSET: 5 mm
Axle 2 : 205/70R15 95S, 15 X 5.5 JJ, OFFSET: 5 mm

Brakes

36. Trailer brake connections : N.A.

Bodywork

38. Code for bodywork : AC (STATION WAGON)
39. Colour of vehicle : GREEN
40. Number and configuration of doors : 2, 2 FRONT
41. Number of seating positions (including the driver) : 4
42.1. Seats designated for use only when the vehicle is stationary : N.A.
42.2. Number of seats/chair user accessible position : 0

Environmental performances

46. Sound level
Stationary : 83 dB(A) at engine speed : 4500 min⁻¹
Drive-by : 73.5 dB(A)
47. Exhaust emission level : EURO4, B
48. Exhaust emissions
Number of the base regulatory act and latest amending regulatory act applicable : 70/220/EEC AND 2003/768/EC (unit : g/km)
1.1. test procedure : TYPE 1
CO : 0.557 HC : 0.046 NOx : 0.006 HC-NOx : N.A.
Particulates : N.A.
Soot opacity (SL) : N.A. (unit : mg/km)
1.2. test procedure : N.A. NOx : N.A. HC : N.A. (unit : mg/km)
CO : N.A. HC : N.A. NOx : N.A. HC-NOx : N.A.
2. Particulates (mass) : N.A. Particulates (number) : N.A. (unit : g/kWh)
CO : N.A. NOx : N.A. HC : N.A. HC : N.A. (unit : g/kWh)
Particulates : N.A.
48.1. Soot corrected absorption coefficient : N.A. (m⁻¹)
CO emissions/fuel consumption/electric energy consumption :
1. all power train except pure electric vehicles
CO emissions : 216 g/km 9.1 l/100km
Urban conditions : 216 g/km 9.1 l/100km
Extra-urban conditions : 144 g/km 6.1 l/100km
Combined : 173 g/km 7.2 l/100km
2. Weighted, combined : N.A. g/km N.A. l/100km
Pure electric vehicle and GVC hybrid electric vehicles : N.A. kWh/km
Electric energy consumption (N.A.) : N.A. kWh/km
Electric range : N.A. km

Miscellaneous

51. For special purpose vehicles : designation in accordance with Annex II Section 5 : N.A.
52. Remarks :

Für dieses Fahrzeug wurde durch
SUZUKI INTERNATIONAL EUROPE GMBH
eine Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt.

ZUTIT: DV151795
GL-36462
6. Nov. 2010
SUZUKI

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis

- Der Begriff „Betriebserlaubnis“ wird weder im StVG noch in der StVZO definiert.
- Die nationale Typgenehmigung („Betriebserlaubnis“) ist die behördliche Bestätigung, dass der zur Prüfung vorgestellte Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit den geltenden Bauvorschriften entspricht.

§ 2 Nr. 5 FZV

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis

- Aufgrund einschlägiger EU-Richtlinien und Verordnungen gewinnt die EU-Typgenehmigung immer mehr an Bedeutung.
- Das ist die von einem EU-Mitgliedstaat erteilte Bestätigung, dass der zur Prüfung vorgestellte Typ eines Fahrzeugs [...] die einschlägigen Vorschriften und technischen Anforderungen erfüllt.

§ 2 Nr. 4 FZV

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis

- **Bei den EU-Richtlinien bzw. EU-Verordnungen handelt es sich ua um:**
 - **VO (EU) 2018/858**
 - **VO (EU) Nr. 678/2011 (Rahmenrichtlinie)**
 - **VO (EU) Nr. 167/2013 (Iof Fahrzeuge)**
 - **VO (EU) Nr. 168/2013 (zwei- u. dreirädrige KfZ)**

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Erlöschen der Betriebserlaubnis

- Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bleibt [...] bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam.

§ 19 II Satz 1 StVZO

- Sie erlischt, wenn [nachträglich vorsätzlich] Änderungen vorgenommen werden, durch die ...

1. Fahrzeugart geändert wird

2. eine Gefährdung zu erwarten ist

3. Abgas- u. Geräuschverhalten verschlechtert wird

§ 19 II Satz 2 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Erlöschen der Betriebserlaubnis

- **Betriebserlaubnis vs. Zulassung**
 - Die Betriebserlaubnis wird unbefristet erteilt. Sie bleibt grundsätzlich über das gesamte Leben des Fahrzeugs bestehen, ob es nun zugelassen ist oder nicht.
- Das Erlöschen der Betriebserlaubnis lässt die Zulassung unberührt.

Derpa in:
Hentschel/König,
Rn. 5 zu § 19 StVZO

Derpa in:
Hentschel/König, Rn. 14 zu § 19 StVZO;
Wiss. Dienst des Bundestages,
WD 7-3000-008-18

§ 3 I S. 2 FZV

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

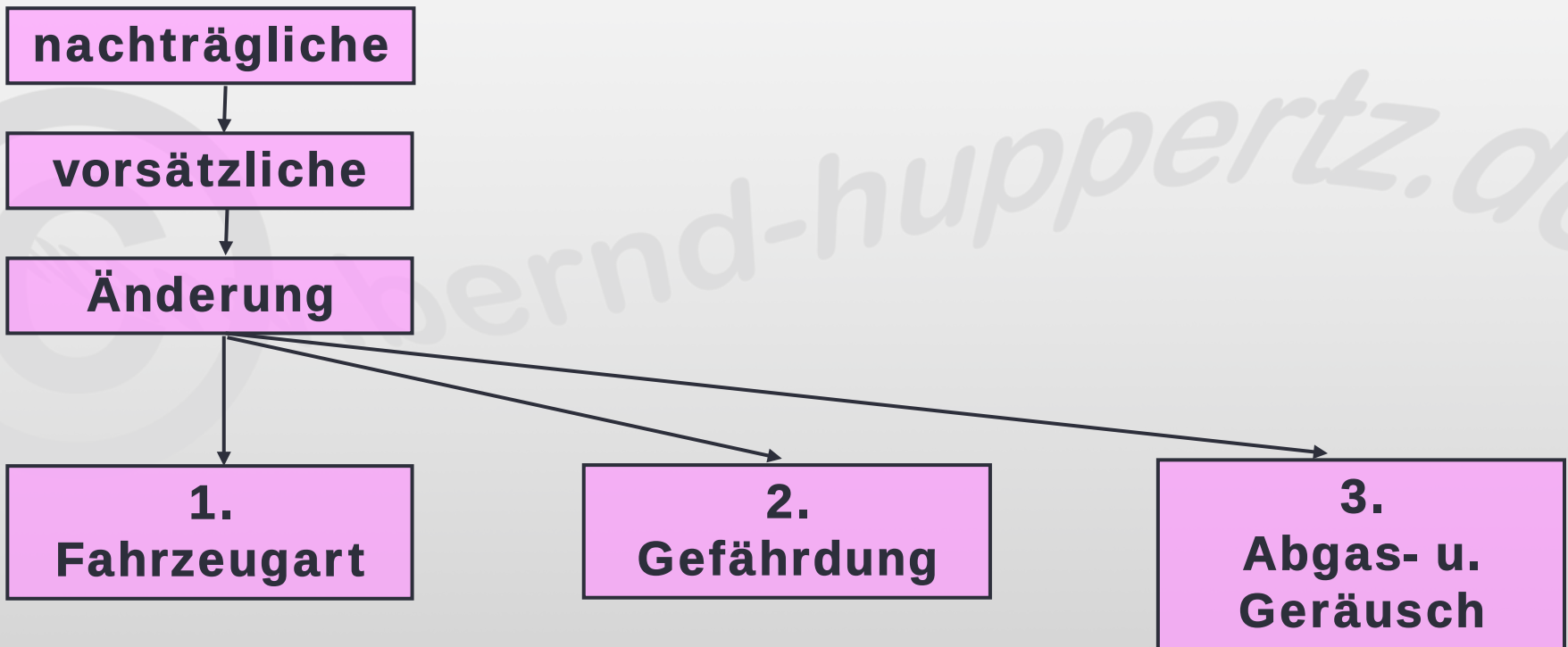
Erlöschen der Betriebserlaubnis

- **Betriebserlaubnis vs. Zulassung**
 - Lag bei Zulassung eines Fahrzeugs eine gültige Betriebserlaubnis vor und erlischt diese später, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Zulassung.
 - Es bleibt allein die Möglichkeit einer Betriebsuntersagung nach § 5 FZV, da das Fahrzeug nicht mehr vorschriftsmäßig ist.

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler,
Rn. 60 zu § 19 StVZO;
Huppertz PVT 2007, 146

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Erlöschen der Betriebserlaubnis



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Erlöschen der Betriebserlaubnis

Änderung

- Das Erlöschen der Betriebserlaubnis kann nur durch willentlich auf Änderung gerichtetes Tun erreicht werden.
 - Hinzufügen, Entfernen, Verändern
- Verschleiß, Reparatur oder Defekt führen nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

3 Alternativen

1.

Fahrzeugart

- Eine Änderung der Fahrzeugart liegt vor, wenn das Fahrzeug so geändert wird, dass die für die ursprüngliche Fahrzeugart maßgeblichen Merkmale nicht mehr gegeben sind.

KBA (Hrsg.), Verzeichnis zur
Systematisierung von Fahrzeugen;
Anlage XXIX StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

3 Alternativen

2.

Gefährdung

- **Gefährdung** ist eine durch Tatsachen begründete Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintreten kann, zB wenn für die Verkehrssicherheit wesentliche Eigenschaften und Merkmale eines Fahrzeugs tatsächlich und direkt so beeinflusst werden, dass das in den Bau- und Betriebsvorschriften festgeschriebene Niveau der unvermeidbaren Gefährdung überschritten wird.

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

3 Alternativen

2.

Gefährdung

- Im Einzelfall ist nicht entscheidend, ob eine Gefährdung tatsächlich eingetreten ist oder nicht.
- Maßgeblich ist, ob eine Änderung an Fahrzeugteilen vorgenommen worden ist, durch die eine Gefährdung „etwas konkreter zu erwarten ist“.

Amtl. Begr. VkBl. 1994, 249
BGH NJW 2020, 1287
OLG Düsseldorf NZV 1996, 249
OLG Köln NZV 1997, 283
VGH Mannheim VRS 121 (2011), 363

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

3 Alternativen

3.

**Abgas- u.
Geräusch**

- Die Betriebserlaubnis erlischt, wenn durch Änderung des Abgas- oder Geräuschverhalten des Fahrzeugs verschlechtert wird.
- Änderungen, durch die eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens eintritt, sind solche, die infolge baulicher Änderungen oder geänderter Einstellung von Teilen zu einer höheren als der zulässigen Emission führen.

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Erlöschen der Betriebserlaubnis

- Werden an einem Fahrzeug Änderungen iSd § 19 II Satz 2 StVZO vorgenommen, erlischt die Betriebserlaubnis von Gesetzes wegen, ohne dass dies durch einen Verwaltungsakt festgestellt werden muss.

Wissenschaftlicher Dienst
des Bundestages
WD 7-3000-008-18

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Ausnahmen

- **Abweichend von § 19 II Satz 2 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs jedoch nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen**
 - 1. die Wirksamkeit der BE nicht von der Änderungsabnahme abhängig gemacht worden ist oder**
 - 2. Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet sind oder**
 - 3. eine etwaige Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt worden ist oder**
 - 4. ein Gutachten vorliegt.**

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Ausnahmen

- „Abweichend“ [in § 19 III Satz 1 StVZO] bedeutet, dass § 19 II Satz 2 StVZO in den speziellen Fällen nicht anwendbar ist, obwohl die Grundvoraussetzungen für eine Anwendung gegeben sind oder gegeben sein müssen.

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler
Rn. 44 zu § 19 StVZO

- § 19 III Satz 1 StVZO stellt eine Ausnahme von § 19 II Satz 2 dar.

Derpa in:
Hentschel/König,
Rn. 10b zu § 19 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

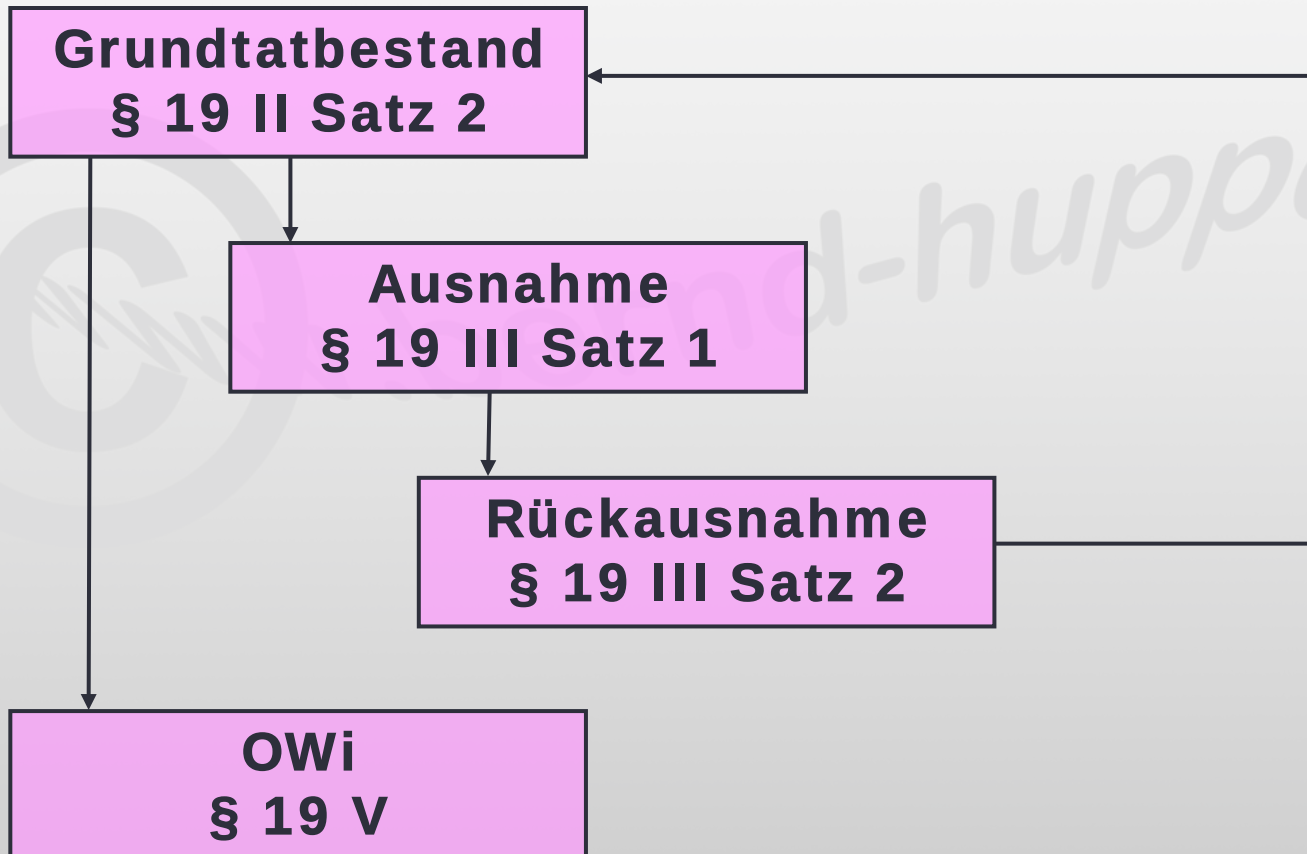
Ausnahmen

- Nach § 19 III Satz 2 StVZO greift diese Ausnahme jedoch nicht ein, wenn die in der Betriebserlaubnis, der Bauartgenehmigung oder der Genehmigung aufgeführten Einschränkungen oder Einbauanweisungen nicht eingehalten werden.
- § 19 III Satz 2 StVZO ist die Rückausnahme von § 19 III Satz 1 StVZO.

Derpa in:
Hentschel/König,
Rn. 10b zu § 19 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Ausnahmen



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Ausnahmen

- Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt also, wenn
 - die etwaige Änderungsabnahme nicht durchgeführt und bestätigt worden ist oder
 - Einschränkungen oder Einbauanweisungen nicht beachtet sind oder
 - das geforderte Gutachten nicht vorliegt.

Derpa in:
Hentschel/König,
Rn. 10b zu § 19 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Ausnahmen

- Wenn § 19 III Satz 2 StVZO zutrifft, die Einschränkungen und Einbauanweisungen also nicht beachtet worden sind, kann sich der Betroffene nicht mehr auf die Ausnahme nach § 19 III Satz 1 StVZO berufen.
- Werden Einschränkungen oder Einbauanweisungen nicht eingehalten, führt dies rechtlich zum Eintritt einer auflösenden Bedingung und ein Verwaltungsakt «Betriebserlaubnis» usw. erlischt – der Tatbestand des § 19 III Satz 1 StVZO ist nicht mehr gegeben.

Derpa in:
Hentschel/König,
Rn. 10b zu § 19 StVZO

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler
Rn. 44 zu § 19 StVZO

Erlöschen BE

Betriebserlaubnis



Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5178*03
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	FT 61
Inhaber der ABG:	Folia-Tec Böhm GmbH & Co. Vertriebs-KG DE-90411 Nürnberg
Hersteller:	Madico Inc. US-Woburn, MA 01888

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Erlöschen BE

Betriebserlaubnis



Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5178*03

Die Folien, Typ FT 61, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben

- an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind (außer an Windschutzscheiben) und

- an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind
feilgeboten werden.

Die Verwendung der Folie an Stellen, die für die Sicht des Fahrzeugführers von Bedeutung sind, ist zulässig

- auf farblosem Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) mit einer Dicke bis zu 6 mm

- auf getöntem Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) entsprechend dem anliegenden Verwendungsbereich und

- erfordert bei a) der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO,
b) der Einzelprüfung nach § 21 StVZO oder
c) der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO

eine Überprüfung auf Einhaltung der vorschriftsmäßigen Anbringung der Folie mit Hinblick auf die Einhaltung der optischen Eigenschaften in Anlehnung an die Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA) Nr. 29, Abschnitt 3.2.9.1 (durchsichtstörende Blasen, Einschlüsse, Trübungen oder andere Fehler).

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf getönten Heckscheiben von Kraftfahrzeugen, diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Erlöschen BE

Betriebserlaubnis



Kraftfahrt-Bundesamt
DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5178*03

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsprüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 01.02.2008 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 20.03.2008
Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0004571 vom 01.02.2008
Verwendungsbereich Stand: 19.03.2008

Erlöschen BE

Betriebserlaubnis



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABG D 5178

Abnahmebestätigung nach § 19 Absatz 3 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Der ordnungsgemäße Anbau des Sicherheitsglases,
Typ **FOLIA TEC 61 - SECURLUX**,

des Genehmigungsinhabers **Folia-Tec Böhm GmbH & Co. Vertriebs KG, D-90768 Fürth**

an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis



www.foliatec.com
www.team-bechara.com

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Betriebserlaubnis



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Abnahmebestätigung

- Der Führer des Fahrzeugs hat in den Fällen
 1. des § 19 III Satz 1 Nr. 1 StVZO den Abdruck oder die Ablichtung der betreffenden Betriebserlaubnis, Bauartgenehmigung o.Ä.
 2. des § 19 III Satz 1 Nr. 3 StVZO einen Nachweis [...] über die Abnahmebestätigung

Nationale Tygenehmigungen
(Betriebserlaubnis)

Tygenehmigungen mit
Abnahmeerfordernis

mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 IV Satz 1 StVZO

Erlöschen BE

Abnahmebestätigung

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
An der Burg Medinghoven 14, 53123 Bonn
Tel.: 0228/6480332 Fax: -

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.

Ämtliches Kennzeichen: -
Fahrzeughersteller: SUZUKI (J) / 7102
Fahrzeugtyp: FV / ADY00007 3
Fahrzeug-Ident.-Nr.: JSAFJB43V00451744

Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO (§19(2) StVZO)
mit Nr. 973/A397/00143-02 vom 12.07.2014

Daten für Zulassungsbescheinigung (nur gültig mit zugehörigem Untersuchungsbericht)									
B	16.11.2010	21	7102	23	ARY00007 3	L	-	8	-
J	-	4	-	-	-	18	-	-	19
E	JSAFJB43V00451744	3	7	-	-	20	-	-	Q
D.1	SUZUKI	-	-	-	-	12	-	13	-
D.2	FJ B43V SMT	-	-	-	-	V.7	-	F.1	-
D.3	JIMNY	-	-	-	-	7.1	-	7.2	-
2	SUZUKI (J)	-	-	-	-	9.1	-	8.2	-
6	-	-	-	-	-	U.1	-	U.2	-
V.9	-	-	-	-	-	O.1	-	O.2	-
14	EURO 4	-	-	-	-	18.1	-	-	5.1
P.3	-	-	-	-	-	15.3	-	-	9.2
10	-	-	-	-	-	R	-	-	11
22	m. Scheibenfolie Typ Folia Tec 61 SecurLux; ABG Prfz. D 5178 auf den vorderen Seitenscheiben Prfz. E6 43R 0012 2, nach 611 FeTV geprf., zugeeiltes Prfz. TP949014B00 6; Einzelgen.gem. 513 FeTV erf.***	-	-	-	-	K	-	-	I
Zusätzliche Angaben:									
-									

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich erforderlich.

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und -Unterschrift und auf andere Fahrzeuge nicht übertragbar.

Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr

Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht.

AAS Christian Schuster

Bonn, 12.07.2014

Stempel


Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen

Seite 1 von 1 zum Untersuchungsbericht mit Nr. 973/A397/00143-02 vom 12.07.2014

7886575
5066 20 13 © TÜV TÜV und TUV sind eingetragte Marken. Eine Nutzung und Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung.

Erlöschen BE

Abnahmebestätigung

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
An der Burg Medinghoven 14, 53123 Bonn
Tel.: 0228/6480332 Fax: -

 **TÜVRheinland®**
Genau. Richtig.

Ämtliches Kennzeichen: -
Fahrzeughersteller: SUZUKI (J) / 7102
Fahrzeugtyp: FJ / ABY00007 3
Fahrzeug-Ident.-Nr.: JSAFJB43V00451744

Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß §21 StVZO (§19(2) StVZO)
mit Nr. 973/A397/00143-02 vom 12.07.2014

Daten für Zulassungsbescheinigung (nur gültig mit zugehörigem Untersuchungsbericht)									
B	16.11.2010	21	7102	22	ABY00007 3	L	-	8	-
J	-	4	-	-	-	10	-	-	19
E	JSAFJB43V00451744	-	3	7	-	20	-	-	0
D.1	SUZUKI	-	-	-	-	12	-	13	-
D.2	FJ	-	-	-	-	V.7	-	F.1	-
	B43V	-	-	-	-	7.1	-	7.2	-
	SMT	-	-	-	-	8.1	-	8.2	-
	-	-	-	-	-	U.1	-	U.2	-
D.3	JIMNY	-	-	-	-	O.1	-	O.2	-
2	SUZUKI (J)	-	-	-	-	15.1	-	-	5.1
5	-	-	-	-	-	15.2	-	-	5.2
V.9	-	-	-	-	-	15.3	-	-	-
14	KUHO 4	-	-	-	-	R	-	-	11
P.3	-	-	-	-	-	K	-	-	/
10	-	-	-	-	-	8	-	17	-
	14.1	0462	P.1	-	-	21	-	-	16
22	m. Scheibenfolie Typ Folia Tec 61 SecurLux; ABG Prfz. D 5178 auf den vorderen Seitenscheiben Prfz. E6 43R 0012 2, nach 611 FeTV gepf., zugeteiltes Prfz. TP949014B00 6; Einzelgen. gem. §13 FeTV erf.***								
Zusätzliche Angaben:									

Betriebserlaubnis erteilt

Berg, Gindrich
Rheinisch-Westfälischer
Zulassungsstellen
in Bonn

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich erforderlich.

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und -Unterschrift und auf andere Fahrzeuge nicht übertragbar.

Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr
Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug den geltenden Vorschriften entspricht.

aas Christian Schuster
Bonn, 12.07.2014

Stempel


Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen

Seite 1 von 1 zum Untersuchungsbericht mit Nr. 973/A397/00143-02 vom 12.07.2014

7886575
5046413 © TÜV, TÜV und TÜV sind eingetragene Marken. Eine Nutzung und Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung.

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Abnahmebestätigung

- **Der Führer des Fahrzeugs hat [...]**
 - 1. den Abdruck der betreffenden Betriebserlaubnis**
 - 2. einen Nachweis [...] über die Abnahmebestätigung****mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.**
- **Das gilt nicht, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I [...] einen entsprechenden Eintrag einschließlich zu beachtender Beschränkungen oder Auflagen enthält.**

§ 19 IV Satz 2 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Abnahmebestätigung

Einigung Teil I		16.11.10		2.1	7102	2.2	ABY000073	2		02	P.2	63	/6000	T	140	
scheine)		J	M1		AC			18	3645-3775			19	1600-1645			
14-00001		E	JSAFJB43V00451744		3	7			20	1670-1705		G	1135-1165			
Bundesrepublik Deutschland		D.1	SUZUKI						12	-	13	75	Q	-		
svědčení o registraci - Část I / streimistunnistus, Osa I / svědění o registraci, Mācē / ficat d'immatriculation, Partie I / registrācijas apliecība, I. daļa / Forgalmi engedély, I. Rész / arti / Kentekenbewijs, Deel I / rtificado de matrícula, Parte I / Prometno dovoljenje, Del I / Registreringsbeviset, Del I		D.2	FJ						V.7	171	F.1	1420	F.2	1420		
474		D.2	B43V						7.1	680	7.2	790	7.3	-		
		D.2	5MT						8.1	680	8.2	790	8.3	-		
		D.2	-						U.1	83	U.2	4500	U.3	74		
		D.3	JIMNY						O.1	1300	O.2	350	S.1	4	S.2	-
		2	SUZUKI (J)						15.1	205/70R15 95S						
		5	Fz.z.Pers.bef.b. 8 Sp1.						15.2	205/70R15 95S						
		V.9	Kombilimousine						15.3	-						
		14	70/220*2003/76B						R	GRÜN		11	6/-			
		P.3	EURO 4						K	e6*2001/116*0056*12						
		10	Benzin						6	29.04.09		A	16	DV151795		
		22	0001		14.1	0462	P.1	1328	21							
		ww AHK lt.EGTG*m.Scheibenfolie Typ Folia Tec 61 Secur1														
		ux;ABG Prfz.D 5178 auf den vorderen Seitenscheiben Prf														
		z. E6 43R 00122, nach § 11 FzTV geprf., zugeteiltes Pr														
		fz. TP 949014B006; Einzelgen.gem §13 FzTV erf.*Einzelg														
		en. gem. §13 FzTV erteilt am 31.07.2014, Rhein.-Berg.K														
		reis***														
31.07.2014																
ung wird nicht als Eigentümer des																

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Abnahmebestätigung



Erlöschen BE durch Scheibenfolien



Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Rechtsfolgen

- Ist die Betriebserlaubnis [...] erloschen, so darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen werden.
- Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 II Satz 2 StVZO erloschen, dürfen nur solche Fahrten durchgeführt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen.

§ 19 V Satz 1 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Rechtsfolgen

- Erlöschen der Betriebserlaubnis iSd § 19 II Satz 2 StVZO
 - Verstoß gegen § 19 V StVZO
 - OWi entgegen § 69a II Nr. 1a StVZO
 - BKatV
 - Nur bei wesentlicher Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit
 - Nr. 189a (Halter)
 - Nr. 241a (Fahrer)

Huppertz DAR 2012, 541
Huppertz PVT 2012, 280

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Rechtsfolgen

- Besteht Anlass zur Annahme, dass die Betriebserlaubnis erloschen ist, kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung
 1. die Beibringung eines Gutachtens eines a.a.S.o.P. [...] darüber, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht oder
 2. die Vorführung des Fahrzeugsanordnen und wenn nötig mehrere solcher Anordnungen treffen.

§ 19 II Satz 7 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Rechtsfolgen

- **Gefahrenverdacht**
 - Die Zulassungsbehörde muss über Anhaltspunkte verfügen, die auf eine Gefahr hindeuten, diese aber bei verständiger Würdigung der Sachlage noch nicht genügen, um ein Urteil darüber zu abzugeben, ob ein Schadentatsächlich eintreten wird oder jedenfalls mit der für das Vorliegen einer Gefahr bereits ausreichenden hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
 - Das wird idR nur dann der Fall sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Änderungen vorgenommen worden sind.

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler,
Rn. 50 zu § 19 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Rechtsfolgen

- **Gefahrerforschungseingriff**
 - Darunter sind mit Belastung von Personen verbundene vorläufige Maßnahmen zu verstehen, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sondern der weiteren Erforschung des Sachverhalts und der Vorbereitung von endgültigen Abwehrmaßnahmen.
 - Es handelt sich um spezialgesetzlich normierte Gefahrerforschungseingriffe, die einer Betriebsuntersagung oder –beschränkung nach § 5 FZV vorausgehen.

Rebler in:
Bachmeier/Müller/Rebler,
Rn. 51 zu § 19 StVZO

Erlöschen BE durch Scheibenfolien

Literatur

- Arathymos/Bönninger/Mißbach, § 19 StVZO, 5. Aufl. 2021, Seite 269ff.
- Huppertz, Rechtsfolgen des Erlöschens der Betriebserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO, in: NZV 2024, 378
- Köhler, Wann ist die Betriebserlaubnis erloschen?, in: SVR 2016, 131
- Köhler, Erlischt die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs iSd § 19 StVZO, wenn ausschließlich eine vorgeschriebene Änderungsabnahme nicht vorgenommen wurde?, in: SVR 2020, 453
- Krenberger/Ternig/Schärer, Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 StVZO – wann und wie eigentlich?, in: DAR 2015, 661
- Rebler, Wirksamkeit und Erlöschen der Betriebserlaubnis, in: VD 2016, 115
- Rebler in: Bachmeier/Müller/Rebler, Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2017, Rn. 44 zu § 19 StVZO



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz